

möglich; denn auch dem Zeugen wird ohne Eid nicht getraut, und selbst bei Urkunden ist ein Eid, der Diffessionseid nicht zu entbehren. Auch hier ist der Eid nicht zu entbehren; weil die Liebe zur Wahrhaftigkeit so abgenommen hat, daß man ohne Eid Niemandem trauen kann. Es ist das letzte und einzige Sicherungsmittel. Man muß voraussetzen, es sei wenigstens Niemand so schlecht, einen Meineid zu leisten, und gegen göttliche und weltliche Gebote sich zu vergehen, wenn auch sonst seiner Wahrhaftigkeit nicht zuviel zu trauen ist. Was die speciellen Bemerkungen anlangt, so werde ich darauf antworten, wenn sie bei den einzelnen §§. gemacht werden.

Referent Prinz Johann: Ich wollte mir einige Bemerkungen in Betreff des Eides vom allgemeinen Gesichtspunkte aus erlauben. Auch ich bin überzeugt, daß man den Gesichtspunkt festhalten müsse, die Eide so viel möglich zu vermindern. Den Grund, warum die Eide gesunken sind, suche ich außerdem, was der Redner und der Hr. Staatsminister angeführt haben, besonders in dem Abnehmen der positiven Religiosität. Denn so lange der Mensch an der positiven Religion festhält, wird er von dem Meineide zurückgeschreckt; aber der allgemeine, unbestimmte Glaube, der heutzutage so überhand nimmt, hat die Menschen dahin gebracht, und hierin kann mehr von Seiten der Kirche, als des Staates geschehen. Was den allgemeinen Gesichtspunkt in Betreff des Eides anlangt, so glaube ich, daß der Gesetzgeber den Gesichtspunkt des Moralisten und Theologen nicht außer Acht verlieren dürfe; aber der einzige Gesichtspunkt darf es nicht sein, er hat auch den des bürgerlichen Wohles zu beachten, und da ist der Eid nicht ganz zu entbehren. Es hat der Hr. Staatsminister schon das angeführt, daß der Eid freilich nicht ein directes Beweismittel ist; aber er ist eine Art von Compromiß auf die Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit des Andern. Ich nehme als Beispiel den am meisten verbreiteten deferirten Eid. In diesem liegt das Bekenntniß, daß Einer zu dem Andern sagt: ich glaube, du bist ein ehrlicher Mann, ich glaube, einen Meineid wirst du nicht schwören, und ich will dir glauben, wenn du es mit einem Eide bekräftigst. Es liegt freilich darin nur ein äußerstes Mittel; aber daß es einzelne Fälle geben kann, wo der Deferent sowohl wie der, welcher den Eid annimmt, völlig mit Gewissenhaftigkeit handele, ist gewiß nicht zu bezweifeln. Darum glaube ich, ist es unumgänglich, daß man in Bezug auf den Eid den Mann ansehe. Quilibet praesumitur bonus, d. h. so lange in den Verhältnissen nicht etwas Besonderes liege, was einen des Meineides verdächtig macht, und so lange das nicht der Fall ist, kann er von dem allgemeinen Rechte, seine Aussage zu beschwören, nicht ausgeschlossen werden und es würde wohl schwer sein, einen Richter darüber aufzufinden. Eben so wenig kann ich zugeben, daß die Pflicht der Wahrheit nicht eine Rechtspflicht sei. Sie ist eine Rechtspflicht, indem wir nicht die Unwahrheit sagen sollen, und sie wird eine Rechtspflicht da, wo man zur Aussage selbst verbunden ist; denn so ist es unzweifelhaft, daß der Zeuge die Rechtspflicht hat, nicht

blos nichts Unwahres zu sagen, sondern auch das, was er in Bezug auf den betreffenden Fall für Wissenschaft von der Sache hat, auszusagen. In Bezug auf den Judeneid stimmt meine Ansicht mit der des Sprechers überein.

D. v. Ammon: Gewohnt in dem, was der hochgestellte Referent erwiedert, offene und treffende Erinnerungen zu finden, kann ich doch eine Aeußerung nicht unbeantwortet lassen, welche den Unglauben der Zeitgenossen an die positive Religion als eine neue Quelle der sinkenden Heilighaltung des Eides bezeichnet. Die Bemerkung ist an sich sehr wahr; ich glaube aber, daß sie thatsächlich und in ihrer Allgemeinheit leicht mißverstanden, und dann auch zum Beweise für das Gegentheil benützt werden kann. Die Mentalreservationen und die Wirkungen derselben waren nie häufiger, als zur Zeit der Pharisäer. Damals hatte die positive Theologie des Judenthums ihren höchsten Culminationspunkt erreicht. Es gab damals so viel, Thesen, Gebote, Verbote, Positionen und Negationen, daß der religiöse Glaube des Volkes erdrückt wurde. Gerade sie haben die Menschen zu Zweifeln und Irrthümern geführt, die der Erlöser in der Bergpredigt und in anderen Stellen so herrlich und kräftig besiegt. Dann möchte ich fragen: ob zu der Zeit, wo das alte positive Criminalrecht bestand, der damals geförmelte Judeneid nachdrücklicher auf die Herzen der Israeliten eingewirkt habe, als die gereinigten Formen der neuern Zeit? Ist nicht selbst die inhaltsreiche Schrift des D. Frankel ein Beweis dafür, daß reinere, hellere Begriffe von Gott unerlässlich sind zur Belebung des Gefühls für die Heiligkeit des Eides? Das also, was ich dem hochgestellten Referenten gern einräume, ist hier Folgendes: Ganz gewiß ist die Vernachlässigung der ächt positiven Religion eine Hauptquelle der Unsittlichkeit und des Unglaubens. Nur kommt alles darauf an, von welcher Position die Rede ist. Nicht jede geschriebene, buchstäbliche und willkührliche Religion ist die wahrhaft positive, sondern die, welche erweislich von Gott kommt und von seinem Geiste durchdrungen ist. Wer an diese nicht von ganzem Herzen glaubt, wird auch den Eid nicht heilig halten.

Referent Prinz Johann: Ich kann nur mit dem geehrten Sprecher so weit übereinstimmen, daß, wie der Unglaube und der vage Glaube gleich nachtheilig sind, eben so nachtheilig das bloße Formelwesen der Pharisäer sein muß; aber davon ist nicht die Rede. Der Unterschied liegt darin, daß der positive Glaube neben einer innern Offenbarung durch die Vernunft auch eine äußere vernimmt. —

Präsident v. Gersdorf: Wenn im Allgemeinen Nichts mehr über den Gegenstand gesprochen wird, so werden wir zur Durchgehung des Gesetzes übergehen.

Referent Prinz Johann trägt §. 1 nebst Motiven vor (s. Nr. 47 der Verhandl. d. zweiten Kammer S. 814). Die Deputation hat hierbei nichts zu erinnern gehabt.